

# SATZUNG DER GEMEINDE LÜBOW

## über den Bebauungsplan Nr. 9 "Ellerbergssoll 2"

### Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000

Gemeinde Lübow  
Gemarkung Lübow  
Flur 1



**PLANGRUNDLAGE**  
VERMESSUNGSBÜRO KERSTIN SIWEK  
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin  
Kanalstraße 20 · 23970 Wismar  
Lagebezug: ETRS89/UTM33 = EPSG 25833  
Höhenbezug: NN76  
Gemessen: 25.08.2021  
Angefertigt: 30.06.2021

NUTZUNGSSCHABLONE	
Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	untere Bezugshöhe
Bauweise	Traufhöhe Firsthöhe Dachneigung Dachform

WA 1/WA 2	
GRZ 0,4	sh. Planzeichnung
o	TH max 4,50 m FH max 10,50 m DN 22° bis 48° SD (auch versetzt), KWD, WD

MI	
GRZ 0,6	19,00
o	GH max 7,0 m DN bis 35° SD (auch versetzt), WD

### Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V

#### BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- Dächer**  
Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sind in der Planzeichnung festgesetzt und gelten nur für die Hauptdächer.  
Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachaufbauten sind mind. 0,50 m unter der Hauptfirsthöhe des Daches zu beenden. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten (Gauben und Zwerchgiebel) wird auf maximal 2/3 der jeweiligen Hausbreite (Außenwandlänge) begrenzt.  
Im MI-Gebiet sind für flachgeneigte Dächer bis 22° nur ziegelrote, schwarze oder graue Dachabdichtungen bzw. Metalldächer zulässig.  
Der Einsatz von unbeschichteten Metalldachflächen ist unzulässig.
- Fassaden**  
Zur Gestaltung der Fassaden von Hauptgebäuden sind folgende Materialien zulässig:  
• Sichtmauerwerk  
• verputzte bzw. geschlämmte Oberflächen  
• Außenwandverkleidungen aus Holzschalungen bzw. Fassadenplatten  
• für Wintergärten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/Holz bzw. Glas/Metall zulässig  
• andere Materialien sind bis zu 50 % der jeweiligen Wandfläche ausschließlich der Fenster- und Türöffnungen zulässig.  
nicht zulässig sind:  
• hochglänzende Baustoffe mit einem Glanzgrad > 70 GE - Meßkopf 60° (z.B. Edelstahl, emailierte Fassadenelemente, Fliesen o.ä.)  
• Verkleidungen aus künstlichen Materialien, die den Einsatz von Baustoffen vortäuschen.
- Nebenanlagen**  
Gas- oder Ölbehälter außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzurorden.  
Müllbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzläuzen zu umschließen.
- Zufahrten, Stellplätze, Zugänge**  
Befestigte Flächen auf den privaten Grundstücken sind als kleinteilige Pflasterbeläge (z.B. Beton-, Ziegel- oder Natursteine) oder als wassergebundene Decke auszubilden.
- Einfriedungen**  
Nur für die rückwärtigen und seitlichen Einfriedungen sind Maschendrahtzäune oder Stabgitterzäune in Verbindung mit lebenden Hecken, lebende Hecken oder Holzläuzen, Sichtschutzwände oder Sichtschutzzelemente zulässig.  
Maximal zulässige Höhe der Einfriedungen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze: 0,80 m  
Maximal zulässige Höhe der Einfriedungen an der rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenze: 1,60 m
- Ordnungswidrigkeit**  
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

### Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
<b>I. Festsetzungen</b>		
<b>Art der baulichen Nutzung</b>		
<b>WA</b>	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
<b>MI</b>	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>		
<b>GRZ</b>	Grundflächenzahl	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) Nr. 1 BauNVO
<b>I</b>	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO
<b>GH max</b>	Gebäudehöhe als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO
<b>TH max</b>	Traufhöhe als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO
<b>FH max</b>	Firsthöhe als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO
<b>z.B. 18,00 m</b>	Untere Bezugshöhe in m, System HN 76	
<b>SD, WD</b>	Satteldach, auch versetzt, Walmdach	
<b>KWD</b>	Krüppelwalmdach	
<b>DN</b>	Dachneigung	
<b>Bauweise, Baugrenzen</b>		
<b>o</b>	offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 (1) BauNVO
<b>△</b>	Einzelhäuser zulässig	§ 23 (2) BauNVO
<b>□</b>	Baugrenze	
<b>Verkehrsflächen (öffentlich)</b>		
<b>—</b>	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr. 11 und § 9 BauGB
<b>▨</b>	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: Tempo 30-Zone gem. § 45 (1) der StVO	
<b>□</b>	PKW-Stellplatzanlage öffentlich	
<b>▲</b>	Zufahrt (Bestand)	
<b>Flächen für Ver- und Entsorgung</b>		
<b>○</b>	Regenwasserableitung	§ 9 (1) Nr. 12, 14 und § 6 BauGB
<b>○</b>	Abwasserableitung	
<b>○</b>	Wasser	
<b>○</b>	Elektrizität + Telekommunikation	
<b>○</b>	Gas	
<b>Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen</b>		
<b>—</b>	Unterirdische Leitungen - Rückbau hier: stiegelegte Ferngasleitung FGL 95 - DN 300 - Lage unbestimmt - stiegelegte Korrosionsschutzanlage (KSA) 995.00/01 mit Kabel und Anode/Endf - Lage unbestimmt	§ 9 (1) Nr. 13 und § 6 BauGB
<b>Planungen, Nutzungsregelungen u. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b>		
<b>○</b>	Pflanzen von Bäumen entsprechend Festsetzung II-1.2	§ 9 (1) Nr. 20, 25 und § 6 BauGB
<b>○</b>	Pflanzen von Bäumen entsprechend Festsetzung II-1.3	
<b>Sonstige Planzeichen:</b>		
<b>—</b>	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Versorgungsunternehmen	§ 9 (1) Nr. 21 und § 6 BauGB
<b>□</b>	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
<b>—</b>	Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes hier: - unterer Bezugspunkt Höhenfestsetzung sh. Festsetzung 2.3 - Höhenlage baulicher Anlagen sh. Festsetzung 2.4	§ 16 (6) BauNVO
<b>II. Darstellung ohne Normcharakter</b>		
<b>—</b>	Flurstücksgrenze	
<b>z.B. 72/16</b>	Nummer des Flurstückes	
<b>○</b>	Geländehöhepunkt, Höhenbezug HN 76	
<b>▨</b>	Böschung	
<b>▨</b>	vorhandene Gebäude und baul. Anlagen	
<b>○</b>	Einfriedung	
<b>○</b>	Baum Bestand	
<b>—</b>	in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen	
<b>—</b>	Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 5,00 m	
<b>□</b>	Plangebietsgrenze B-Plan Nr. 7 "Wohngebiet am Kietziner Weg"	
<b>□</b>	Baugrenze des B-Planes Nr. 7 "Wohngebiet am Kietziner Weg"	
<b>○</b>	Löschwasserentnahmestelle	
<b>○</b>	Aufnahme- und Sicherungspunkt geschützter Lagetze	

### Teil B - Text

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
  - Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**  
Baugebiet gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO  
WA - allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
  - Ausschluss von Ausnahmen gemäß § 1 (6) BauNVO**  
Nicht zulässig sind in allen WA-Gebieten  
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 Abs. 3 Nr. 1)  
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2)  
- Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)  
- Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)  
- Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)
  - Baugebiet gemäß § 1 Abs. 3 BauNVO**  
MI - Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO
  - Ausschluss von allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO**  
Nicht zulässig sind im MI-Gebiet  
- Gartenbaubetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 6)  
- Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7)  
- Vergrünungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 (§ 6 Abs. 2 Nr. 8)
  - Ausschluss von Ausnahmen gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO**  
Im Mischgebiet MI sind die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergrünungsstätten nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
  - Grundfläche baulicher Anlagen § 16 (2) Pkt. 1 BauNVO**  
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl bestimmt.
  - Beschränkung der Zahl der Wohnungen gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB**  
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebieten ist auf eine Wohnung beschränkt.
  - Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO**  
Die **Traufhöhe** ist die Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut. Die festgesetzte Traufhöhe bezieht sich auf die Hauptdachflächen.  
Die **Gebäudehöhe bzw. Firsthöhe** wird als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also  
• bei Satteldächern die äußere Schnittgerade der beiden Dachflächen, oder  
• bei Walmdächern die oberste äußere Schnittgerade der Dachschenkel  
• bei versetzten Satteldächern die oberste Dachbegrenzungskante bezogen auf den unteren Bezugspunkt definiert.  
Als **unterer Bezugspunkt** der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten die festgesetzten absoluten Höhen über HN.  
**Höhenlage der baulichen Anlagen § 9 (1) Nr. 1 BauGB**  
Im WA 1 und WA 2 - Bereich 1 darf die Höhe des Fertigfußbodens des Erdgeschosses maximal 0,30 m über der mittleren Straßenebene und der dem Baugrundstück zugeordneten Erschließungsstraße liegen.  
Im WA 2 - Bereich 2 darf die Höhe des Fertigfußbodens des Erdgeschosses maximal 0,20 m über der dem mittleren Straßenebene und der dem Baugrundstück zugeordneten Erschließungsstraße liegen.  
Die mittlere Geländehöhe ist der Mittelwert, der sich aus den vorhandenen Geländehöhen an den Grundstücksecken nach der Erschließung errechnet.
- Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
  - Gemäß § 23 (5) BauNVO**  
ist die Errichtung von Gebäuden als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Straßengrenzen der Planstraßen A und B und den straßenseitigen Baugrenzen und deren Flucht nicht zulässig.
  - Gemäß § 23 (5) BauNVO**  
ist die Errichtung von Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Straßengrenzen der Planstraßen A und B und den straßenseitigen Baugrenzen und deren Flucht nicht zulässig.  
Überdachte Stellplätze (Carports) dürfen mit einem Mindestabstand von 3,00 m von den Straßengrenzen der Planstraßen A und B errichtet werden.
  - Bebauung in der Anbauverbotszone entlang der L 103**  
Nach § 31 (1) Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) dürfen außerhalb der nach § 12 (2) festgesetzten Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.  
Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des zuständigen Landesamtes für Straßenbau und Verkehr zulässig.
- Aufschüttungen und Abgrabungen § 9 (1) Nr. 17 BauGB**  
In den WA-Gebieten sind Abgrabungen oder Aufschüttungen insoweit bis max. 0,50 m nur zulässig, wenn die Geländeverhältnisse zur Straße oder zu den Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigt werden.  
Im WA 2 Bereich 2 sind Aufschüttungen über 0,50 m ausnahmsweise zulässig, wenn die Geländeverhältnisse zur Straße oder zu den Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigt werden.

### Textliche Hinweise

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen**
  - § 9 (1) Nr. 20 und Abs. 6 BauGB; § 1a (3) BauGB**  
Schutz der Alleebäume entlang der L 103  
Die vorhandenen Alleebäume entlang der L 103 sind vor Beeinträchtigungen zu sichern. Die Bäume einschließlich des Wurzelbereiches (Kronenaufbereich zuzüglich 1,50 m) sind von jeglicher Bebauung (Versiegelung, Überfüllung und/oder Abgrabung) freizuhalten. Bodenverdichtende Handlungen (Befahrungen/Aufschiebungen/Abgrabungen) sind in diesem Bereich unzulässig.  
Als landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme entsprechend § 9 Abs. 1a BauGB sind innerhalb des Plangebietes 23 Obstbäume verschiedener Sorten entlang der westlichen Plangebietsgrenze durch den Erschließungsträger zu pflanzen und deren Erhalt dauerhaft zu sichern.  
Pflanzgröße: Hochstamm, 10-12 cm Stammumfang, 3 x verpflanzt mit Ballen  
Für das Pflanz- und Pflegeregime gelten die Festlegungen des Umweltberichtes.
  - Anpflanzung von Bäumen im öffentlichen Straßenraum  
Als gestalterische Maßnahme mit Kompensationswirkung sind in dem Plangebiet entlang der neu anzulegenden Erschließungsstraße 10 Einzelbäume - Feldahorn (*Acer campestre*) - zu pflanzen und zu erhalten. Die Standorte der Bäume sind im Zusammenhang mit der Erschließungsplanung und den Grundstückszufuhren festzulegen.  
Pflanzgröße: Hochstamm, 16 - 18 cm Stammdurchmesser, 3 x verpflanzt  
Für das Pflanz- und Pflegeregime gelten die Festlegungen des Umweltberichtes.
  - Nicht überbaute Flächen der Grundstücke sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Das Anlegen von Schottergärten ist unzulässig.
  - Gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB werden die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz zugeordnet.
- Vorsorglicher Artenschutz**
  - Bauzeitenregelung zugunsten Bodenbrüter (Feldlerche, Schafstelze)**  
Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Arten außerhalb des Zeitraums 20.03. - 31.07. Bauarbeiten sind nur dann genehmigt, wenn die Baufeldräumung (Herstellung einer vegetationslosen Rohbodenfläche) vor dem 20.03. erfolgt ist und das Baufeld während der o.g. Brutzeit vegetationsfrei bleibt.
- Bodendenkmale**  
Verhalten bei Zufallsfunden:  
Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß den Abs. 2 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.  
Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalschutzbehörde weiter.  
Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2 DSchG M-V.
- Allmählich / Abfall / Bodenschutz**
  - Schädliche Bodeneinträge, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Boden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, sind zu vermeiden. Von Menschen beeinflusster Boden oder Boden, dessen unbelastete Herkunft nicht lückenlos dokumentiert ist, kann ohne repräsentative Deklarationsanalyse nicht als unbelastet verwendet werden.
  - Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine bisher unbekannte schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
  - Kampfmittelbelastungen liegen in der Zuständigkeit des Munitionsbodenschutzdienstes.
  - Mit der Getrennung von mineralischen, metallischen, holzernen und sonstigen Bauabfällen und nach Maßgabe des Entsorgers kann im Allgemeinen die gemeinwohlförderliche Abfallentsorgung vorbereitet werden.
  - Bei Abbrucharbeiten dient ein vorher erstelltes Schadstoffkataster der Arbeitssicherheit sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung.  
sh. hierzu auch Pkt. 9.4 in der Begründung
- Einsichtnahme von DIN-Vorschriften**  
Die im Bebauungsplan aufgeführten DIN-Vorschriften können im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Bauamt - Am Wehberg 17 - 23972 Dorf Mecklenburg eingesehen werden.

### Satzung der Gemeinde Lübow über den Bebauungsplan Nr. 9 "Ellerbergssoll 2"

**Präambel**  
Aufgrund  
• des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) sowie  
• der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und  
• der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)  
• des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1033)  
• der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 457) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.06.2023, folgende Satzung der Gemeinde Lübow über den Bebauungsplan Nr. 9 "Ellerbergssoll 2", Gemarkung Lübow, Plan-Nr. 733, 734 und Teilflächen aus den Flurstücken 732, 733 und 7215 bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text sowie örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

**Verfahrensvermerk:**

Nr.	Datum	Ordnung	Text	Unterschrift
1	09. AUG. 2023	1	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ...15.06.2021...	<i>Malscha</i> Die Bürgermeisterin
2	09. AUG. 2023	2	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom ...14.10.2021... beteiligt worden.	<i>Malscha</i> Die Bürgermeisterin
3	09. AUG. 2023	3	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Der von den Gemeindevertretern am ...24.08.2022... gebilligte Vorentwurf ist in der Zeit vom ...16.10.2021... bis zum ...11.11.2021... zur öffentlichen Einsichtnahme ausgestellt.	<i>Malscha</i> Die Bürgermeisterin
4	09. AUG. 2023	4	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ...14.10.2021... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	<i>Malscha</i> Die Bürgermeisterin
5	09. AUG. 2023	5	Die Gemeindevertretung hat am ...22.02.2022... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.	<i>Malscha</i> Die Bürgermeisterin
6	09. AUG. 2023	6	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom ...24.08.2022... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	<i>Malscha</i> Die Bürgermeisterin
7	09. AUG. 2023	7	Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text und den örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung, haben in der Zeit vom ...01.04.2023... bis zum ...02.05.2023... während der Dienststunden im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Bauamt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, • dass die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen einsehbar sind • welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, • dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, • dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können am ...24.08.2022... auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter der Internetadresse <a href="http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de">http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de</a> ortsüblich bekanntgemacht worden. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung durch Veröffentlichung im "Mecklenburger Wegweiser".	<i>Malscha</i> Die Bürgermeisterin
8	09. AUG. 2023	8	Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Die Gemeindevertretung hat am ...14.03.2023... den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.	<i>Malscha</i> Die Bürgermeisterin
9	09. AUG. 2023	9	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ...06.04.2023... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ermahnt, eine Stellungnahme aufzugeben. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.	<i>Malscha</i> Die Bürgermeisterin
10	09. AUG. 2023	10	Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text und den örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung, haben in der Zeit vom ...08.05.2023... bis zum ...24.05.2023... während der Dienststunden im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Bauamt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, • dass die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter der Internetadresse <a href="http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de">http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de</a> sowie im Bau- und Planungsportal <a href="http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitpläne">http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitpläne</a> einsehbar sind, • dass die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen einsehbar sind • welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, • dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, • dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und am ...28.04.2023... durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Mecklenburger Wegweiser", ortsüblich bekanntgemacht worden. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter der Internetadresse <a href="http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de">http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de</a>	<i>Malscha</i> Die Bürgermeisterin
11	09. AUG. 2023	11	Es wurde darauf hingewiesen, dass die Auslegung verkürzt wurde und dass Stellungnahmen nur zu den Änderungen abgegeben werden können.	<i>Malscha</i> Die Bürgermeisterin
12	09. AUG. 2023	12	Der katastermäßige Bestand am ...09.08.23... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerhaltigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 2000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.	<i>Malscha</i> Die Bürgermeisterin
13	09. AUG. 2023	13	Die Gemeindevertretung hat die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am ...27.06.2023... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	<i>Malscha</i> Die Bürgermeisterin
14	09. AUG. 2023	14	Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, dem Teil B - Text und den örtlichen Bauvorschriften wurde am ...27.06.2023... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ...27.06.2023... gebilligt.	<i>Malscha</i> Die Bürgermeisterin
15	09. AUG. 2023	15	Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text und den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgestellt.	<i>Malscha</i> Die Bürgermeisterin
16	09. AUG. 2023	16	Der Beschluss über die Bebauungsplanatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist am ...26.08.2023... durch Veröffentlichung im "Mecklenburger Wegweiser" ortsüblich bekanntgemacht worden. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter der Internetadresse <a href="http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de">http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de</a> In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung • der Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB und in § 5 Abs. 5 KV M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und • Mängeln von der Abwägung sowie • auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Folgen und Erhöhen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und den zugehörigen Planunterlagen ist im Internet auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen sowie im Bau- und Planungsportal <a href="http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitpläne">http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitpläne</a> eingestellt.	<i>Malscha</i> Die Bürgermeisterin

Gemeinde Lübow  
Landkreis Nordwestmecklenburg  
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Ellerbergssoll 2“